

Stadt Rockenhausen

Az.: III/610-13 (25)

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet In der Lohwiese“ in der Stadt Rockenhausen

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Rockenhausen hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet In der Lohwiese“ beschlossen.

Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist identisch mit dem ursprünglichen Bebauungsplan. Die genauen Abgrenzungen des Geltungsbereiches sind dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung:

Um die Ansiedlung von zwei Gewerbebetrieben zu ermöglichen ist es notwendig den bestehenden Bebauungsplan anzupassen um die entsprechenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates wird hiermit gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach §§ 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB, abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf (Planurkunde) der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet In der Lohwiese“ liegt in der Zeit vom

Montag, dem 29. Januar 2024 bis einschließlich Freitag, dem 01. März 2024

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der VG-Verwaltung Nordpfälzer Land (Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB und die damit verbundene Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt. Die Stadt Rockenhausen prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planung in der Verbandsgemeindeverwaltung stehen die Planunterlagen während des Auslegungszeitraumes auch ergänzend im Internet zur Verfügung. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land unter <https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/stadt-rockenhausen> eingesehen werden.

Rockenhausen, den 10.01.2024

gez.
Michael Cullmann
Bürgermeister

Bebauungsplanentwurf als Anlage bei der Veröffentlichung beifügen!

